

Mehrwertsteuer im Jahr 2010

*Hinweise
zur
Anwendung*

Ab dem Jahr 2010 gilt ein neues Gesetz über die Mehrwertsteuer.

Auf die Buchungstechnik hat diese Gesetzesänderung keinen Einfluss.
Der Abschnitt "a) Mehrwertsteuer buchungstechnisch" bleibt somit gleich wie in der Vorversion.

Der Abschnitt "b) Mehrwertsteuer Grundsätzliches" enthält die angepassten Angaben zur Steuerpflicht.

In den Abschnitten "b) Mehrwertsteuer Grundsätzliches" sowie "c) Saldosteuer" wird das ab dem Jahr 2010 geltende, neue Abrechnungsformular verwendet.

Neu gibt es in diesem Kapitel einen Anhang, in dem kurz auf Änderungen ab dem Jahr 2010 sowie auf die einzelnen Felder des neuen Abrechnungsformulars hingewiesen wird.

Der Inhalt dieses Anhanges ist nicht Pflichtstoff für jede Ausbildung, vor allem nicht für die Grundausbildung. Diese Materie ist somit nicht dazu bestimmt, den Stoffumfang unnötigerweise zu erweitern. Der Inhalt dieses Anhanges erscheint vielmehr aus dem Grund, dass www.buechhaltig.ch auch vermehrt zu einem unverbindlichen, aber gerne benützten Informationswerk für Unternehmer geworden ist, die von diesen Hinweisen profitieren sollen.

Das ganze bisherige Kapitel "Mehrwertsteuer", das bis und mit dem Jahr 2009 gültig war, wird als Anhang zum Band II weiterhin zur Verfügung gestellt, in allen drei Teilen "Theorie", "Arbeiten" und "Lösungen".

Ab dem Jahr 2011 ist eine weitere Neuauflage des Kapitels "Mehrwertsteuer" geplant, in der die ab 2011 erhöhten Mehrwertsteuersätze angewendet werden. Das hier vorliegende Kapitel "Mehrwertsteuer im Jahr 2010" wird dann auch in den Anhang zum Band II verlegt werden.

a) Mehrwertsteuer buchungstechnisch


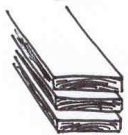

Zweck Erfassung, Berechnung und Erfüllung der Steuerpflicht gegenüber dem Staat

Einleitung Der normal mehrwertsteuerpflichtige Verkäufer (nähere Angaben dazu in Abschnitt b) muss auf seinen Verkaufspreis die Mehrwertsteuer dazu schlagen. Dies verhält sich in der ganzen Produktions- und Handelskette eines Produktes so. Der Verkäufer muss dem Staat jeweils nur die Steuer für den Mehrwert abliefern, der bei ihm entstanden ist.

Die Steuer für den Mehrwert kann auf zwei verschiedene Arten ermittelt werden:

- Entweder wird vom Verkaufspreis der Einkaufspreis abgezogen. Der dadurch errechnete Mehrwert wird mit dem jeweils zutreffenden Steuersatz multipliziert (hier 7,6 %),
- oder es wird gleich die im Einkauf bezahlte Steuer von der im Verkauf eingenommenen Steuer subtrahiert (wenn beide Steuerbeträge bekannt sind).

Es leuchtet ein, dass der erste in der Kette eine Ausnahme darstellt, weil er der Urproduzent ist: Er kann dann keinen Einkaufspreis vorweisen, also keine im Einkauf bezahlte Steuer geltend machen. Wenn er sein Produkt verkauft, stellt der ganze Erlös Mehrwert dar.

	Waldbesitzer (Urproduzent) verkauft Holz	Die Fabrik stellt daraus Möbel her	Der Händler verkauft die Möbel an die Endverbraucher
			
<u>Rechnung an Kunden</u>			
Warenwert im Verkauf	100.00	500.00	2000.00
+ Umsatzsteuer 7,6 %	7.60	38.00	152.00
= Rechnungsbetrag	107.60	538.00	2152.00
 (= erzielter Mehrwert)	 100.00	 400.00	 1500.00
<u>Steuerabrechnung</u>			
Umsatzsteuer aus Verkauf	7.60	38.00	152.00
- Vorsteuer im Einkauf	0.00	7.60	38.00
= Mehrwertsteuer an Staat	7.60	30.40	114.00
		+	+
			= 152.00

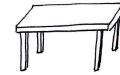
Dadurch, dass jeder in der Kette nur seinen Mehrwert versteuert, erhält der Staat am Ende auch den vollen Steuerbetrag, den der Endverbraucher bezahlt hat (hier die 152), wenn auch in Tranchen.

Wenn der erste in der obigen Kette ein Holzimporteur wäre, so hätte er beim Import bereits eine Mehrwertsteuer bezahlen müssen und könnte diese dann auch als Vorsteuer geltend machen. Der Anfang der Kette mit dem Urproduzenten würde sich dann im Ausland befinden.

Die Kette darf eine beliebige Länge annehmen. Wichtig ist für den Staat dabei nur, dass sie nicht unterbrochen wird.

Vorgehen
im Detail,
Netto-
methode

Der Händler, der ein Möbel verkauft (2000), muss auf seinen Verkaufspreis 7,6 % Mehrwertsteuer schlagen (152), über die er dann mit dem Staat abrechnen muss. (Um aussagekräftiges Zahlenmaterial zu erhalten, wurde hier eine wohl übertrieben hohe Marge zugrunde gelegt.)



Der Händler hat aber seinerseits beim Einkauf des Möbels (500) auch schon Mehrwertsteuer bezahlt (38), weil sein Lieferant auf seinem Verkaufspreis auch die Mehrwertsteuer von 7,6 % dazuschlagen musste.

Da der Staat somit schon einen Teil der auf dem Möbel lastenden Mehrwertsteuer erhalten hat (die auf dem Einkaufspreis dazugeschlagene Steuer), muss der Händler nicht mehr die ganze Mehrwertsteuer, die er seinem Kunden verlangt, nochmals dem Staat abliefern, sondern nur noch den Unterschied zwischen der neu eingemommene und der bereits bezahlten Steuer - die Mehrwertsteuer eben, die sich aus dem Preisunterschied von 2000 minus 500 ergibt.

Die Steuer, die beim Verkauf eingenommen wird, heisst "Umsatzsteuer". Weil diese erhaltene Steuer dem Staat abgeliefert werden muss, wird sie in das "Schuldenkonto" "Kreditoren Umsatzsteuer" gebucht.

Die Steuer, beim Einkauf bezahlt wird, heisst "Vorsteuer". Weil diese bereits bezahlte Steuer von der Steuerschuld abgezogen werden darf, wird sie in das "Guthabekonto" "Debitoren Vorsteuer" gebucht.

Beispiel mit der "Nettomethode"

	+ WaA -	Debitor Vor- steuer -	+ Kasse -	Kreditor Umsatz- steuer +	- WaE +
Einkauf, Warenwert	500		500		
Steuer im Einkauf, 7,6 % von 500		38	38		
			538		
Verkauf, Warenwert			2000		2000
Steuer im Verkauf, 7,6 % von 2000			152	152	
			2152		
<u>Am Ende der MWST-Abrechnungsperiode:</u> Abzug der Vorsteuer von der Umsatzsteuer		38		38	
Zahlung der Mehrwertsteuer			114	114	
	500	0	2152	152	2000
	500	38	652	152	2000
		38	1500	0	2000
	500	38	2152	152	2000
	500	38	2152	152	2000

Ergebnisse (am Schluss): $2000 - 500 = 1500$ Mehrwert, und $7,6\% \text{ von } 1500 = 114$ Mehrwertsteuer

Aus den Zwischenadditionen im Konto Kasse geht hervor, dass dem Lieferanten **brutto** (also mit Mehrwertsteuer) 538 bezahlt worden ist, und dass der Kunde **brutto** 2152 bezahlt hat.

Aus den Konten Warenaufwand und Warenertrag geht hervor, dass die Steuer diese beiden Konten nicht betrifft. Steuern sind immer eine Art "Fremdkörper" in einem Preis und bedeuten *keinen Ertrag* und *keinen Aufwand*. Sie sind immer entweder Schulden (Kreditor Umsatzsteuer) gegenüber dem Staat oder Guthaben (Debitor Vorsteuer) gegenüber dem Staat.

Erst die Umsatzsteuer (hier 152) minus die Vorsteuer (hier 38) ergibt die Mehrwertsteuer (hier 114). Die Subtraktion der Vorsteuer von der Umsatzsteuer wird in den Konten mit dem Buchungssatz **Kreditor Umsatzsteuer / Debitor Vorsteuer** (hier 38) erreicht.

Nach der Abwicklung aller Mehrwertsteuerbuchungen sind alle Konten wieder "von der Steuer bereinigt", so wie wenn das Unternehmen gar nicht steuerpflichtig gewesen wäre. Auch daraus geht deutlich hervor, dass die Steuern den Erfolg eines Unternehmens nicht beeinflussen. Selbst die Bestandeskonten zeigen Salden ohne jede Mehrwertsteuerbeeinflussung: Debitor Vorsteuer = 0, Kreditor Umsatzsteuer = 0 und Kasse = 1500.

Hier nochmals die Buchungssätze in der Zusammenfassung, soweit sie die Steuer betreffen:
 Bezahlte Mehrwertsteuer im Einkauf ("Vorsteuer"): **Debitor Vorsteuer / Liquide Mittel** (oder Kreditor).
 Erhaltene Mehrwertsteuer im Verkauf ("Umsatzsteuer"): **Liquide Mittel** (oder Debitor) / **Kreditor U'steuer**.
 Abzug der Vorsteuer von der Umsatzsteuer: **Kreditor Umsatzsteuer / Debitor Vorsteuer**.
 Zahlung der Mehrwertsteuer: **Kreditor Umsatzsteuer / Liquide Mittel**.
 (Die Bezeichnung "Liquide Mittel" muss allerdings durch die jeweils zutreffende Kontobezeichnung Kasse, Post oder Bank ersetzt werden.)

Berechnung des Mehrwertsteuerbetrages auf- und abbauend

MWST addieren (z.B. im Verkauf)

Warenwert	400.00	=	100.0	%
+ MWST	<u>30.40</u>	=	7.6	%
= Rechnung	<u>430.40</u>	=	107.6	%

Beim Addieren darf der Betrag, von dem die Steuer berechnet wird, als 100 % betrachtet werden.

(400 durch 100 mal 7,6)

(Die Angaben beziehen sich hier auf den Steuersatz von 7,6 %)

MWST subtrahieren (z.B. im Einkauf)

Rechnung	430.40	=	107.6	%
- MWST	<u>30.40</u>	=	7.6	%
= Warenwert	<u>400.00</u>	=	100.0	%

Beim Subtrahieren muss der Betrag, von dem die Steuer berechnet wird, hier als 107,6 % betrachtet werden.

(430.40 durch **107,6** mal 7,6)
(also nicht durch 100)

Daraus ergibt sich der Grundsatz, dass ein Betrag, der Steuern enthält, immer mehr als 100 % darstellt. Abhängig vom jeweils angewandten Steuersatz kann dies 107,6 oder 102,4 % usw. sein.

Die korrekte Anwendung dieser Regeln ist im folgenden Beispiel der Bruttomethode erforderlich.

Vorgehen im Detail, Brutto methode

Das vorhergehende Beispiel mit dem Möbelhandel würde in der Nettomethode dargestellt. Das heisst, der Rechnungsbetrag wird nach Abzug der Mehrwertsteuer gebucht (netto), und die Mehrwertsteuer wird von Anfang an separat gebucht. In der Praxis kann es aber weniger aufwändig sein, erst den ganzen Rechnungsbetrag, also *mit* Mehrwertsteuer, zu buchen. Dadurch kommen zwar Steuerbeträge in die Erfolgskonten. Die werden aber regelmässig wieder in ihr Steuerkonto umgebucht. Dabei hilft oft die angewandte Software, die den Steuerbetrag erkennt und in einem eigenen Journal bereitstellt.

Beispiel mit der "Bruttomethode"

	+ WaA -		Debitor Vorsteuer -		+ Kasse -		Kreditor Umsatzsteuer +		- WaE +	
Einkauf, ganzer Rechnungsbetrag	538					538				
Verkauf, ganzer Rechnungsbetrag					2152					2152
<u>Am Ende der MWST-Abrechnungsperiode:</u>										
Umbuchung Vorsteuer		38	38							
Umbuchung Umsatzsteuer							152		152	
Abzug der Vorsteuer von der Umsatzsteuer				38			38			
Zahlung der Mehrwertsteuer						114	114			
	538	38	38	38	2152	652	152	152	152	2152
		500		0		1500		0		2000
	<u>538</u>	<u>538</u>	<u>38</u>	<u>38</u>	<u>2152</u>	<u>2152</u>	<u>152</u>	<u>152</u>	<u>2152</u>	<u>2152</u>

Hinweis

In den Beispielen wurde bis jetzt immer nur der Einkauf von *Handelsware* gezeigt. Ein Unternehmen zahlt jedoch auch bei vielen anderen Einkäufen Mehrwertsteuer, zum Beispiel für Energie, aber auch für Anlagevermögen wie Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge usw. Steuerpflichtige Unternehmen (siehe nächsten Abschnitt) können *jede* Vorsteuer von der Umsatzsteuer abziehen, also auch die Vorsteuer auf den soeben erwähnten Einkäufen.

b) Mehrwertsteuer Grundsätzliches

Die Mehrwertsteuer ist eine bedeutende Einnahmequelle des Staates. Sie ist eine Verbrauchssteuer, das heisst, sie wird nur beim Konsum verschiedener Güter erhoben. In der Schweiz macht sie mehr als ein Drittel seines Einkommens aus: Pro Tag werden durchschnittlich mehr als 56 Millionen CHF Mehrwertsteuer eingenommen, im Jahr sind das über 20 Milliarden CHF, die sich der Staat übrigens von der Privatwirtschaft einziehen lässt, es sind über 320'000 steuerpflichtige Betriebe, die dieses Inkasso vornehmen (Zahlen aus dem Jahr 2008).

Steuersätze (auszugsweise, ohne Gewähr, genaue Angaben gibt die Eidg. Steuerverwaltung)

Reduzierter Satz 2,4 % (Erleichterung im täglichen Bedarf)

Die Steuer wird zum reduzierten Satz von 2,4% erhoben auf dem Umsatz (und der Einfuhr) folgender Gegenstände:

- Wasser in Leitungen
- Ess- und Trinkwaren (ausgenommen alkoholische Getränke)
- Vieh, Geflügel, Fische zu Speisezwecken
- Getreide, Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, usw.
- Futtermittel
- Dünger, Pflanzenschutzstoffe, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial
- Medikamente
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter
- Entgelt für Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften

Sondersatz für Beherbergung 3,6 % (Erleichterung für einen ganzen volkswirtschaftl. Sektor)

- Beherbergungsleistungen (Übernachtung mit Frühstück) sind zu 3,6% steuerbar.

Normalsatz 7,6 %

Auf den Umsätzen (und der Einfuhr) aller anderen Gegenstände wie

- Güter aller Art, z. B. Rohstoffe, Produkte wie Waren, Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge usw.
- aber auch Energie, z. B. Heizöl, Benzin, Gas, Elektrizität
- sowie auf Dienstleistungen, z. B. Transport, Restaurant, Rechtsanwalt, Coiffeur usw.

Von der Steuer ausgenommen (mit Nebeneffekt, dass Vorsteuerabzug nicht möglich ist)
(Erleichterung in Grundbedürfnissen)

- Gesundheit Arzt, Zahnarzt, Spital)
- Bildung (Unterricht, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung)
- Kirche
- Versicherung *
- Geld- und Kapitalverkehr *
- Raummiete *
- Immobilien *
- eigene landwirtschaftliche Produkte
- Kultur (Theater, Konzert, Kino, Museum, Galerie, Bibliothek, Zoologischer Garten) **
- Sportanlass **

* Wenn die "Option gem. Art. 22 des Mehrwertsteuergesetzes" gewählt wird, ist mit Ausnahme dieser Leistungen oder Lieferungen die Vorsteuer jedoch wieder abziehbar.

Auf diese Option wird im Anhang in diesem Kapitel kurz eingegangen

** Kultur und Sport würden bei der Wahl der "Option gem. Art. 22 des Mehrwertsteuergesetzes" zum reduzierten Satz besteuert.

Von der Steuer befreit (und Vorsteuerabzug erlaubt)

- der Export (wird nach internationaler Praxis im Bestimmungsland besteuert)

Steuerpflicht **Wer jährlich einen Umsatz von mehr als 100'000 CHF erreicht, ist steuerpflichtig.**

Ausnahme: Ein nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder eine gemeinnützige Institution ist erst ab einem Umsatz von 150'000 CHF steuerpflichtig.

Wer nicht steuerpflichtig ist, zahlt im Einkauf die Mehrwertsteuer sozusagen als Endverbraucher, schlägt also auf seinen Verkaufspreis keine Mehrwertsteuer mehr dazu und kann die im Einkauf bezahlte Mehrwertsteuer auch nicht zurückfordern.

Abrechnungsarten
 "vereinbart"
 und
 "vereinnahmt"

Es gibt zwei unterschiedliche Grundlagen für die Angaben der Umsätze: Der Umsatz nach *vereinbartem* Entgelt (das sind die Rechnungen) oder der Umsatz nach *vereinnahmtem* Entgelt (das sind die Zahlungen). Die Unterschiede sind nach einer Anlaufphase und bei gleichmässigem Geschäftsgang jedoch gering:

Wenn nach Rechnungen versteuert wird (nach vereinbartem Entgelt), kommen beide Parteien früher zu ihrem Geld, es muss aber jede noch so kleine Differenz wegen Minderung einer Rechnung (Skonto usw.) in Kleinarbeit zurückgebucht werden.

Wenn nach Zahlungen versteuert wird (nach vereinnahmtem Entgelt), sieht es umgekehrt aus: Der Buchungsaufwand ist kleiner, das Geld fliesst jedoch um die Zahlungsfrist verzögert.

Weil bei der Abrechnung nach vereinbartem Entgelt jede Änderung (zum Beispiel Skontoabzug) mit einer Korrekturbuchung berücksichtigt wird, die auch die Steuerschuld richtigstellt, entsteht schlussendlich keine Benachteiligung gegenüber der Abrechnung nach vereinnahmtem Entgelt.

Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode dauert in der Regel ein Vierteljahr.

Buchführungspraxis

Im Abrechnungsformular muss jeweils der Umsatz pro Steuersatz angegeben werden. Wenn ein Unternehmen Umsätze erzielt, die aus unterschiedlich besteuerten Lieferungen bestehen, empfiehlt sich die Führung von je einem Ertragskonto pro Steuersatz.

Aber auch die Berechnung der Vorsteuer kann einfacher durchgeführt werden, wenn die Aufwandkonten entsprechend aufgeteilt werden.

Kurzübersicht, Schema

	WaA 7,6 %	WaA 2,40%	WaA 0%	Deb. V'st.	Liq. Mittel	Kred. U'st.	WaE 7,6 %	WaE 2,4 %	WaE 0%	
Einkauf 7,6 %	x				x					
Einkauf 2,4 %		x			x					
Einkauf 0 %			x		x					
Verkauf 7,6 %					x		x			
Verkauf 2,4 %					x			x		
Verkauf 0 %					x				x	
Umb. V'st. 7,6 %	x			x						
Umb. V'st. 2,4 %		x		x						
Umb. U'st. 7,6 %						x	x			
Umb. U'st. 2,4 %						x		x		
Verr. Vorsteuer				x		x				
Zahlung MWST					x	x				
				Ziffer 400			Umsatzsteuer.: Ziff. 300	Umsatz: Ziff. 200	Umsatzsteuer.: Ziff. 310	Umsatz: Ziff. 200
										Umsatz: Ziff. 200, 220 / 230

Eintragung im Abrechnungsformular:

In einer vertiefteren Betrachtung des Mehrwertsteuerwesens wird sich die Führung des weiteren Kontos "Debitor Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand" als notwendig erweisen, da nicht nur die im Warenaufwand bezahlte Vorsteuer geltend gemacht werden kann, sondern jede andere bezahlte Vorsteuer auch, von der Büroklammer bis zur Geschäftsliegenschaft. Diese wird im Abrechnungsformular unter der Ziffer 405 abgezogen.

Dieses zusätzliche Debitoren-Konto wird im Umfang dieses Lehrmittels der Vereinfachung halber nicht aufgeführt.

Beispiel

Beispiel eines Abrechnungsformulars mit folgenden Zahlen:

Es wird hier angenommen, dass es sich um einen Geigenbauer handelt, der für 100'000.-- (netto) Instrumente selbst gebaut hat. Er hat auch für 50'000 (netto) Musiknoten gehandelt, sowie für 20'000.-- Unterricht erteilt. Investitionen und Betriebsaufwand werden auch gezeigt:

- Umsatz zu 0 %: 20'000 (in Ziff. 200 enthalten und in Ziff. 230 eingetragen)
- Umsatz zu 2,4 %: 50'000 / 51'200 brutto (in Ziff. 200 enthalten und in Ziff. 310 eingetragen)
- Umsatz zu 7,6 %: 100'000 / 107'600 brutto (in Ziff. 200 enthalten und in Ziff. 300 eingetragen)
- Wareneinkäufe zu 2,4 %: 10'000 / 10'240 brutto = Vorsteuer 240 (in Ziff. 400 enthalten)
- Wareneinkäufe zu 7,6 %: 20'000 / 21'520 brutto = Vorsteuer 1'520.-- (in Ziff. 400 enthalten)
- Investition (z. B. Masch.) zu 7,6 %: 25'000 / 26'900 brutto = Vorst. 1'900.-- (in Ziff. 405 enth.)
- Diverser Betriebsaufwand zu 7,6 %: 5'000 / 5'380 brutto = Vorsteuer 380.-- (in Ziff. 405 enth.)

Die Umsätze können entweder "netto", also ohne MWST, oder "brutto", also inkl. MWST eingetragen werden, die Steuerverwaltung akzeptiert beide Varianten. Hier wurde "netto" gewählt.

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland		200		170'000.00
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107)		220		
Leistungen im Ausland		221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)		225 +		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230 +	20'000.00	
Entgeltminderungen		235 +		
Diverses		280 +		
				Total Ziff. 220 bis 280
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		20'000.00 289
				150'000.00
II. STEUERBERECHNUNG				
			Leistungen CHF gültiger Satz	Steuer CHF / Rp. gültiger Satz
Leistungen zum Normalsatz		300	100'000.00	7'600.00 7,6%
Leistungen zum reduzierten Satz		310	50'000.00	1'200.00 2,4%
Leistungen zum Beherbergungssatz		340		
Bezugsteuer		380		
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 380)				8'800.00 399
			Steuer CHF / Rp.	
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand		400	1'760.00	
Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand		405 +	2'280.00	
Einlagesteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)		410 +		
Vorsteuerkorrekturen, gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)		415 -		
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Kurtaxen usw. (Art. 33 Abs. 2)		420 -		
				Total Ziff. 400 bis 420
An die Eidg. Steuerverwaltung zu zahlender Betrag		500		4'040.00 479
Guthaben der steuerpflichtigen Person		510 =		4'760.00
III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)				
Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)		900		
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)		910		

c) Saldosteuer

Einleitung Gerade für die kleineren Betriebe, wo jede Arbeitsstunde bevorzugt für die jeweilige praktische Arbeit eingesetzt wird, gibt es eine erhebliche Erleichterung: Mit dem Saldosteuerverfahren wird die verwaltungstechnische Arbeit sozusagen halbiert, indem auf die detaillierte Erfassung der Vorsteuer verzichtet wird.

Funktionsweise In dieser Verfahrensart wird der steuerbare Totalumsatz kurzerhand mit dem Saldosteuersatz multipliziert - und fertig ist die ganze Berechnung!

Der Saldosteuersatz ist pro Branche in der Weise ermittelt worden, dass seine Anwendung den durchschnittlichen Steuerbetrag ermittelt, wie er bei der ausführlichen Berechnungsmethode anfallen würde. Gewissermassen könnte man ihn als "echten" Mehrwertsteuersatz bezeichnen, da er immer wirklich gleich die Mehrwertsteuer selbst berechnet.

Der Saldosteuersatz ist ein durch die Eidg. Steuerverwaltung herausgegebener Prozentsatz, der nur intern für die Berechnung der Mehrwertsteuerschuld gegenüber der Steuerverwaltung angewendet wird. Gegenüber Lieferanten und Kunden ändert sich das Verhalten dadurch aber nicht: Die Vorsteuer, die der Lieferant auf seiner Rechnung verlangt, muss bezahlt werden. Sie kann aufgrund der Bemessung des Saldosteuersatzes jedoch von der Steuerverwaltung nicht zurückverlangt werden. Dem Kunden wird auch die ordnungsgemässe Umsatzsteuer (zum Beispiel 7,6 % oder 2,4 % usw.) berechnet und nichts von einem Saldosteuersatz erwähnt.

Berechtigung Um das Verfahren mit dem Saldosteuersatz anwenden zu dürfen, darf ein Unternehmen nicht mehr als 5 Millionen CHF Umsatz aufweisen, zudem dürfen die Steuern 100'000 CHF pro Jahr nicht überschreiten. Es muss eine Bewilligung eingeholt werden.

Vorgehen im Detail, Saldosteuer Angenommen, es handle sich mit den gleichen Zahlen wie in den anfänglichen Beispielen jedoch um einen Geigenbauer, der einem Saldosteuersatz von 5,2 % unterliegt:

Beispiel mit dem Saldosteuersatz

	+ WaA -		+ Kasse -		Kreditor Umsatz- - steuer +		- WaE +	
Einkauf, ganzer Rechnungsbetrag	538			538				
Verkauf, ganzer Rechnungsbetrag			2152					2152
<u>Am Ende der MWST-Abrechnungsperiode:</u> Berechnung der Saldosteuer 5,2 % (hier im Beispiel gerundet, genau beträgt sie 111.90)						112	112	
Zahlung der Mehrwertsteuer				112	112			
	538	0	2152	650	112	112	112	2152
		538		1502		0		2040
	<u>538</u>	<u>538</u>	<u>2152</u>	<u>2152</u>	<u>152</u>	<u>152</u>	<u>2152</u>	<u>2152</u>

Die Grundlage für die Mehrwertsteuerberechnung ist hier der Umsatz (inklusive dem Kunden belastete Mehrwertsteuer). Die Regel, wonach ein Betrag, der Steuern enthält, als über 100 % betrachtet werden muss, findet hier ihre Ausnahme: Der Umsatz bildet hier die Grundlage für die Steuerberechnung und muss deshalb als 100 % betrachtet werden. Die Berechnung lautet also $2152 \text{ durch } 100 \text{ mal } 5,2 = 111,90$

Steuersätze Beispiele von Saldosteuersätzen (ohne Gewähr):

Bäckerei 0,6 %
Handelsbetrieb 2,0 %
Optiker 3,5 %
Transportunternehmer 4,2 %
EDV-Service, Softwarehersteller 5,8 %

Abrechnungsperiode Die Abrechnungsperiode dauert bei der Saldosteuer ein halbes Jahr.

Beispiel

Beispiel eines Abrechnungsformulars für die Saldosteuer, mit den selben Zahlen wie im ersten Beispiel mit dem Abrechnungsformular.

Es wird hier angenommen, dass es sich um einen Geigenbauer handelt, der für 100'000.-- (netto) Instrumente selbst gebaut hat, was er mit dem Saldosteuersatz von 4,2 % versteuern muss, und für 50'000 (netto) Musiknoten gehandelt hat, was er mit dem Saldosteuersatz von 2,0 % versteuern muss. Für 20'000.-- wurde Unterricht erteilt.

Die Umsätze können entweder "netto", also ohne MWST, oder "brutto", also inkl. MWST eingetragen werden, die Steuerverwaltung akzeptiert beide Varianten. Hier wurde "brutto" gewählt, wie es der Kleinunternehmer in der Praxis wohl auch machen wird. Er wird nichts umrechnen wollen, sondern einfach die bereits vorhandene Summe des Umsatzes angeben.

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland		200		178'800.00
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107)		220		
Leistungen im Ausland		221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)		225 +		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230 +	20'000.00	
Entgeltminderungen		235 +		
Diverses		280 +		
				Total Ziff. 220 bis 280
				20'000.00 289
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		158'800.00
II. STEUERBERECHNUNG				
			Leistungen CHF gültiger Satz	Steuer CHF / Rp. gültiger Satz
Leistungen	(1. Satz)	320	107'600.00	4'519.20 4,2
Leistungen	(2. Satz)	330	51'200.00	1'024.00 2,0
Bezugsteuer		380		
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 390)				5'543.20 399
Steuernrechnung gemäss Formular Nr. 1050		470		
Steuernrechnung gemäss Formular Nr. 1055		471 +		
				Total Ziff. 470 bis 471
				479
An die Eidg. Steuerverwaltung zu zahlender Betrag		500		5'543.20
Guthaben der steuerpflichtigen Person		510		
III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)				
Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)		900		
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)		910		

Um urteilen zu können, ob diese Saldomethode günstiger ist als die effektive Methode im Beispiel zuvor, müsste noch genauer untersucht werden, ob die Einkäufe und Investitionen im Jahresdurchschnitt liegen. Ein einfacher, direkter Vergleich ist auf jeden Fall unzureichend.

*Hinweis
allgemein
(entfällt bei
Saldosteuer)*

Bei Inanspruchnahme von Preisreduktionen (zum Beispiel wegen Rabatt, Skonto oder sonstigem Abzug wie Abrundung, Pauschalabzug usw.) gibt es zwei Vorgehensarten.

Angenommen, einem Kunden wurde eine Rechnung in der Höhe von 830.35 gesandt, die 58.65 Mehrwertsteuer enthält.

Wenn der Prozentsatz des Abzuges bekannt ist, zum Beispiel 20 % , so kann auch der Mehrwertsteuerbetrag allein von 58.65 um diesen Prozentsatz gekürzt werden ($58.65 : 100 \cdot 20 = 11.73$), was den neuen Steuerbetrag ergibt: 46.92.

Oft ist aber ein prozentual unbekannter Abzug vorgenommen worden - angenommen, dem Beispiel zuliebe, CHF 166.05 von CHF 830.35 (die gleichen 20 % wie oben), was eine Zahlung von CHF 664.30 ergibt. Von diesen CHF 664.30 kann in ganz normaler Weise die Mehrwertsteuer ausgerechnet werden, nämlich $664.30 : 107,6 \cdot 7,6$, was auch wieder den neuen Steuerbetrag von 46.92 ergibt.

In beiden Fällen sind dann folgende Korrekturbuchungen fällig:
Kreditor Umsatzsteuer / Debitoren 11.73* für die Umsatzsteuer-Reduktion
und Warenertrag / Debitoren 154.32* beziehungsweise 154.34* für die Ertrags-Reduktion
(* bei solchen aufgeteilten Buchungen kommt es oft zu Rundungsdifferenzen im Rappenbereich, die durchaus so stehen gelassen werden dürfen, wie sie entstanden sind).

Bei den theoretisch vorkommenden Aufgaben im Einkaufsbereich gelten sinngemäss die Buchungssätze Kreditoren / Debitor Vorsteuer (für die Vorsteuer-Reduktion) sowie Kreditoren / Warenaufwand (für die Aufwands-Reduktion).

Häufige Fehler

- Falsche Berechnung der Mehrwertsteuer aus einem Betrag, der diese Steuer bereits enthält. Ein Betrag, der die Mehrwertsteuer enthält, ist immer als mehr als 100 % zu betrachten.

- Nichtbeherrschen der Subtraktion der Vorsteuer von der Umsatzsteuer. Der Buchungssatz "Kreditor Umsatzsteuer / Debitor Vorsteuer" muss verstanden werden.

*Kurz-
zusammen-
fassung*

- Die Mehrwertsteuer wird zu einem bestimmten Prozentsatz auf den Warenwert geschlagen.

- Die durch den Kunden bezahlte Mehrwertsteuer wird *Umsatzsteuer* genannt. Sie stellt keinen Ertrag dar. Sie wird dem Staat geschuldet. Dazu gehört auch noch der folgende Grundsatz:

- Die dem Lieferanten bereits mit dem Einkauf bezahlte Mehrwertsteuer wird *Vorsteuer* genannt. Sie stellt keinen Aufwand dar. Sie ist ein Guthaben gegenüber dem Staat und darf von der Steuerschuld abgezogen werden. Erst dadurch entsteht die effektive Mehrwertsteuerschuld (Ausnahme: Saldosteuerverfahren).

- Die Buchhaltung kann nach der Nettomethode geführt werden, bei der Warenwert und Steuerbetrag werden immer und von Anfang an getrennt gebucht werden.

- Die Buchhaltung kann auch nach der Bruttomethode geführt werden, bei der zuerst der ganze Rechnungsbetrag gebucht wird, also Warenwert plus Steuerbetrag zusammen. Der Steuerbetrag muss dann nachträglich aus den Konten Warenaufwand und Warenertrag in die Konten Debitor Vorsteuer und Kreditor Umsatzsteuer umgebucht werden.

- Eine Kombination von Nettomethode (zum Beispiel nur für den Verkauf) und Bruttomethode (zum Beispiel für den Einkauf) ist erlaubt.

- Es gibt unterschiedliche Höhen des Mehrwertsteuersatzes (siehe ausführlichen Text).

- Als verwaltungstechnische Erleichterung für kleinere Betriebe gibt es die Möglichkeit, die Mehrwertsteuerschuld mit dem Saldosteuersatz zu berechnen. Dies ist ein Steuersatz, der, direkt mit dem Umsatz multipliziert, den geschuldeten Steuerbetrag ergibt. Ein Vorsteuerabzug ist in diesem Fall jedoch nicht mehr möglich (dafür fällt der Saldosteuersatz entsprechend geringer aus). Dem Lieferanten gegenüber wird allerdings genau gleich die Vorsteuer bezahlt wie in der effektiven Methode. Auch den Kunden gegenüber wird die ganz normale Mehrwertsteuer abgerechnet.

Es übersteigt den Rahmen dieses Lehrmittels, weiter auf das ganze Wesen der Mehrwertsteuer einzugehen. Das Kapitel Mehrwertsteuer als Teil der Ausbildung in Finanzbuchhaltung ist deshalb mit diesen Ausführungen abgeschlossen, wohl wissend, dass zu diesem Thema noch viele andere Punkte behandelt werden können, wie Regeln, Ausnahmen, Bewilligungen, Ausführungsbestimmungen usw. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Internetadresse der Eidg. Steuerverwaltung hingewiesen werden, die bereits viele Auskünfte liefert und zahlreiche Dokumente und Anleitungen als PDF-Datei anbietet:

<http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00153/index.html?lang=de>

www.buechhaltig.ch

Anhang

Der Inhalt dieses Anhangs ist nicht Pflichtstoff für jede Ausbildung, vor allem nicht für die Grundausbildung. Diese Materie ist somit nicht dazu bestimmt, den Stoffumfang unnötigerweise zu erweitern. Der Inhalt dieses Anhangs erscheint vielmehr aus dem Grund, dass www.buechhaltig.ch auch vermehrt zu einem unverbindlichen, aber gerne benützten Informationswerk für Unternehmer geworden ist, die von diesen Hinweisen profitieren sollen.

Steuerpflicht Im Prinzip ist jedes Unternehmen steuerpflichtig.
Die offizielle Formulierung ist die, dass dasjenige Unternehmen befreit ist, das innerhalb eines Jahres weniger als 100 000 CHF Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt.
(Der Umsatz bemisst sich genau genommen nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.)

Diese neue Regelung hat möglicherweise zur Folge, dass Unternehmen wegen des Wegfalls der bisher geltenden Mindeststeuerzahllast von 4'000 CHF neu steuerpflichtig werden!

Andererseits ist es aber auch möglich, dass ein Unternehmen wegen dieser Bestimmung von der Steuerpflicht befreit wird. Ein solcher Fall muss bis zum 31. Januar 2010 mit der Steuerverwaltung schriftlich abgeklärt werden!

Ein nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder eine gemeinnützige Institution ist erst ab einem Umsatz von 150'000 CHF steuerpflichtig (Ausnahme).

Mindestumsatz Ein Mindestumsatz muss nicht erreicht werden. So kann sich jedes Unternehmen der Steuerpflicht unterstellen, also zum Beispiel auch eine neu gegründete Unternehmen, das noch nicht auf Umsätze zurückblicken kann.

Option Um das Wesen der Option zu verstehen, muss der Tatsache Beachtung geschenkt werden, dass der steuerpflichtige Käufer stets Interesse daran hat, in seiner Steuerabrechnung die Vorsteuer von der Umsatzsteuer abziehen zu können.

Anschliessend muss in Gedanken ein "Szenenwechsel" vorgenommen werden: Ab jetzt wird das Unternehmen betrachtet, das dem obigen Käufer (der mit dem Vorsteuerabzugswunsch) Ware oder Dienstleistung verkauft.

Falls dieses Unternehmen von der Steuerpflicht befreit ist, kann es gegenüber seinem Käufer auch keine Mehrwertsteuer ausweisen. Sein Käufer kann deswegen in seiner Mehrwertsteuerabrechnung keine Vorsteuer abziehen. Es wird den Käufer deshalb möglicherweise verlieren.

So wird es zum Vorteil dieses Unternehmens, wenn es sich freiwillig der Steuerpflicht unterstellt, wenn es also die "Option gem. Art. 22 des Mehrwertsteuergesetzes" wählt. ("optio" ist lateinisch und heisst "freie Wahl", "Option" ist das Fremdwort für "Wahl", "Entscheidung", "Wunsch".) Es muss dann nicht nur die Mehrwertsteuer abrechnen, sondern wird dann eben auch die erwähnte Käuferschaft als Kunden haben, die es sonst nicht hätte.

Es gibt auch noch zwei andere Beispiele für die Option, nämlich wenn die auf dem Umsatz geschuldete Steuer weniger hoch ist als die Vorsteuer:

Da der Export ja von der Steuer befreit ist, hat ein exportierendes Unternehmen Interesse daran, die Mehrwertsteuer abzurechnen zu können, um so auch die Vorsteuer zurück zu erhalten.

Ein Unternehmen, das mit Materialien und Betriebsmitteln, die dem Normalsatz unterliegen, etwas herstellt, das dem reduzierten Satz unterliegt, hat auch Interesse daran, die Mehrwertsteuer abzurechnen zu können, um so auch die Vorsteuer zurück zu erhalten.

Ein Unternehmen, das die Option gewählt hat, muss demzufolge die entsprechende Mehrwertsteuer auf seinen Rechnungen und Quittungen ausdrücklich ausweisen, zudem muss es den Umsatz, den dies betrifft, im Abrechnungsformular unter der Ziffer 205 eintragen.

Es kann neu für jede einzelne, von der Steuer ausgenommene Leistung die Option gewählt werden. Ein spezielles Optionsgesuch ist nicht mehr nötig. Bei der Variante mit der Saldosteuer ist Option jedoch nicht möglich, mit Ausnahme für eigene, landwirtschaftliche Produkte.

Abrechnungs-
formular
"Normal-
steuer"

Inhalte in der Version der Normalbesteuerung (nicht mit dem Saldosteuersatz)

Alle Angaben zum Umsatz können entweder "brutto", also inklusive Mehrwertsteuer, oder "netto", also ohne Mehrwertsteuer, erfolgen. Die Datenverarbeitung der Steuerverwaltung prüft die Richtigkeit der Angaben in beiden Varianten (also, ob zum Beispiel "durch 100 mal 7,6" gerechnet wurde, oder ob "durch 107,6 mal 7,6" gerechnet wurde).

Ziffer 200 sämtliche Umsätze zusammen,
ohne Unterschied bezüglich Steuersatz oder Steuerfreiheit

Ziffer 205 in Ziffer 200 enthaltene Umsätze, wie zum Beispiel Gesundheit, Bildung, Kirche, Versicherung, Geld- und Kapitalverkehr, Raummiete, Immobilien, eigene landwirtschaftliche Produkte, Kultur, Sportanlass, für die die "Option gem. Art. 22 des Mehrwertsteuergesetzes" *gewählt* worden ist. Anmerkung des Autors, sowie selbst von Mitarbeitern der Steuerverwaltung (...): Leider formulieren die Juristen der Eidg. Steuerverwaltung einmal mit "...nicht steuerbare Leistungen..." (hier) und einmal mit "...von der Steuer ausgenommene Leistungen..." (Art. 22 MWST-Gesetz)...

Ziffer 220 in Ziffer 200 enthaltene Umsätze, die von der Steuer befreit sind (Export)

Ziffer 221 in Ziffer 200 enthaltene Umsätze, die im Ausland erzielt worden sind (zum Beispiel ein Transport von Paris nach Berlin), kommt im Unterricht wohl selten vor

Ziffer 225 Vermögensübertragung im Meldeverfahren, was im Unterricht wohl nicht vorkommt

Ziffer 230 in Ziffer 200 enthaltene Umsätze, die nicht steuerbar (oder eben: von der Steuer ausgenommen...) sind, wie zum Beispiel Gesundheit, Bildung, Kirche, Versicherung, Geld- und Kapitalverkehr, Raummiete, Immobilien, eigene landwirtschaftliche Produkte, Kultur, Sportanlass, für die *nicht* die "Option gem. Art. 22 des Mehrwertsteuergesetzes" gewählt worden ist

Ziffer 235 Entgeltsminderungen wie Gutschriften, Skontoabzüge, usw.
auf Umsätzen, die in Ziffer 200 enthalten sind

Ziffer 380 Bezugsteuer für Leistungen und Lieferungen aus dem Ausland. Darunter fällt nicht die Mehrwertsteuer, die beim Import von Ware bereits bezahlt worden ist, sondern zum Beispiel Dienstleistungen aus dem Ausland, die eben noch nicht erfasst worden sind. Kommt im Unterricht wohl nicht vor.

Ziffer 400 Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand (gemäss Buchhaltung, wie in Abschnitt b) auf Seite 6 erläutert worden ist: "Warenaufwand 7,6 %", usw.)

Ziffer 405 Vorsteuer auf Investitionen und übriger Betriebsaufwand (gemäss Buchhaltung, wie in Abschnitt b) auf Seite 6 im letzten Absatz ebenfalls erläutert worden ist)

Ziffer 410 Allfällige Einlagesteuerung, was im Unterricht wohl nicht vorkommt

Ziffer 415 Eigenverbrauch: hier wird die *Vorsteuer*, die den Eigenverbrauch betrifft, eingetragen, nicht der Umsatz. Dies ist ein Minusposten in dieser Spalte! (Im früheren Formular wurde der entsprechende Umsatz vom Gesamtumsatz abgezogen)

Ziffer 420 Nicht-Entgelte wie Subventionen usw.: hier wird die *Vorsteuer*, die die Subvention betrifft, eingetragen, nicht die Subvention. Dies ist ein Minusposten in dieser Spalte!

Ziffer 479 Ziffer 400 plus Ziffer 405 plus Ziffer 410 *minus* Ziffer 415 *minus* Ziffer 420

Ziffer 500 Steuerschuld, berechnet aus Ziffer 399 minus Ziffer 479
(wenn Ziffer 399 den höheren Betrag aufweist als Ziffer 479)

Ziffer 510 Steuerguthaben, berechnet aus Ziffer 479 minus Ziffer 399
(wenn Ziffer 479 den höheren Betrag aufweist als Ziffer 399)

Ziffer 900 erhaltene Subventionen usw. (diese dürfen nicht in Ziffer 200 enthalten sein)

Ziffer 910 erhaltene Spenden usw. (diese dürfen nicht in Ziffer 200 enthalten sein)

Abrechnungs-
formular
"Saldosteuer-
satz"

Inhalte in der Version der Besteuerung zum Saldosteuersatz

Alle Angaben zum Umsatz können entweder "brutto", also inklusive Mehrwertsteuer, oder "netto", also ohne Mehrwertsteuer, erfolgen. Die Datenverarbeitung der Steuerverwaltung prüft die Richtigkeit der Angaben in beiden Varianten (also, ob zum Beispiel "durch 100 mal 7,6" gerechnet wurde, oder ob "durch 107,6 mal 7,6" gerechnet wurde).

Ziffer 200 sämtliche Umsätze zusammen,
ohne Unterschied bezüglich Steuersatz oder Steuerfreiheit

Ziffer 220 in Ziffer 200 enthaltene Umsätze, die von der Steuer befreit sind (Export)

Ziffer 221 in Ziffer 200 enthaltene Umsätze, die im Ausland erzielt worden sind (zum Beispiel ein Transport von Paris nach Berlin), kommt im Unterricht wohl selten vor

Ziffer 225 Vermögensübertragung im Meldeverfahren, was im Unterricht wohl nicht vorkommt

Ziffer 230 in Ziffer 200 enthaltene Umsätze, die nicht steuerbar (oder eben: von der Steuer ausgenommen...) sind, wie zum Beispiel Gesundheit, Bildung, Kirche, Versicherung, Geld- und Kapitalverkehr, Raummiete, Immobilien, eigene landwirtschaftliche Produkte, Kultur, Sportanlass. Darunter fallen auch eigene, landwirtschaftliche Produkte, wenn für diese *nicht* die "Option gem. Art. 22 des Mehrwertsteuergesetzes" gewählt worden ist (einzige Optionsmöglichkeit bei Saldosteuer).

Ziffer 235 Entgeltsminderungen wie Gutschriften, Skontoabzüge, usw.
auf Umsätzen, die in Ziffer 200 enthalten sind

Ziffer 320 Der anzuwendende Steuersatz wird im Kästchen ganz rechts aussen eingetragen.
und Es dürfen normalerweise höchstens zwei verschiedene Steuersätze verwendet
Ziffer 330 werden. Weitere Ansprüche müssten mit der Steuerverwaltung verhandelt werden.

Ziffer 380 Bezugsteuer für Leistungen und Lieferungen aus dem Ausland. Darunter fällt nicht die Mehrwertsteuer, die beim Import von Ware bereits bezahlt worden ist, sondern zum Beispiel Dienstleistungen aus dem Ausland, die eben noch nicht erfasst worden sind. Kommt im Unterricht wohl nicht vor.

Ziffer 399 Summe von Ziffer 320, 330 und 380, Spalte "Steuer"

Ziffer 470 Steueranrechnung gemäss Formular 1050, betrifft Exportlieferungen,
kommt im Unterricht wohl nicht vor

Ziffer 471 Steueranrechnung gemäss Formular 1055, betrifft Margenbesteuerung
kommt im Unterricht wohl nicht vor

Ziffer 500 Steuerschuld, berechnet aus Ziffer 399 minus Ziffer 479
(wenn Ziffer 399 den höheren Betrag aufweist als Ziffer 479)

Ziffer 510 Steuerguthaben, berechnet aus Ziffer 479 minus Ziffer 399
(wenn Ziffer 479 den höheren Betrag aufweist als Ziffer 399)

Ziffer 900 erhaltene Subventionen usw. (diese dürfen nicht in Ziffer 200 enthalten sein)

Ziffer 910 erhaltene Spenden usw. (diese dürfen nicht in Ziffer 200 enthalten sein)